

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75¢ bei der
nächsten Postanstalt,
von Diesigen mit
3 M im Intell.-
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 ¢

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 72.

Danzig, den 7. September.

1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nachstehend mache ich das Gesetz vom 22. Mai cr, betreffend die Gewährung von Bei-
hilfen an absolut unterstützungsbedürftige, **dauernd gänzlich er-**

werbsunfähige Theilnehmer der Kriege von und vor 1870/71 mit den dazu er-
lassenen Ausführungs-Bestimmungen des Herrn Ministers des Innern vom 15. August d. J. bekannt
und ersuche die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher, die bei ihnen auf Grund dieses Gesetzes

eingehenden Gesuche durch Vermittelung der Herren **Amts-Vorsteher mir**
spätestens bis zum 14. d. M. einzureichen.

Den Gesuchen müssen beigelegt werden:

Das Besitzezeugniß über die Kriegs-Denk Münze, der Militärpaß und das
Kreis-Physikats-Attest über dauernde gänzliche Erwerbsunfähigkeit.

Die Herren **Amts-Vorsteher** ersuche ich um gleichzeitige Abgabe einer
Aeußerung darüber, ob der Bewerber eine Invalidenpension oder entsprechende sonstige Zuwendungen
bezieht, und ob er im Besitze des Deutschen Indigenats ist, sowie um Aeußerung über die Familien-,
Vermögens-, Erwerbs-Verhältnisse und über die Führung des Bewerbers. (Besitzt derselbe unter-
stützungsfähige Verwandte und ist derselbe nach seiner Lebensführung der beabsichtigten
Fürsorge würdig?)

Es können nur solche Gesuche berücksichtigt werden, die den Voraussetzungen des Gesetzes in allen Punkten entsprechen.

G e s e z :

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A r t i k e l I.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidentfonds werden in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetzlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Altivbestandes vom 1. April 1895 ab Beträge zur Verfügung gestellt:

1. behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionszuschüssen für diejenigen Officiere, Militärärzte, Beamten und Mannschaften des Deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, welche in Folge einer im Kriege von 1870/71 erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges theilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionirung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu verdienen;
2. behufs theilweiser Uebernahme der aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortbauernenden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht anerkannte Invaliden des Krieges von 1870/71;
3. behufs Gewährung von Beihilfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftenstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von Deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden.

A r t i k e l II.

Für das Etatsjahr 1895/96 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidentfonds:

1. zu den Pensionszuschüssen (Artikel I 1) auf Einhunderttausend Mark;
2. zu den Unterstützungen für nichtanerkannte Invaliden (Artikel I 2) auf Vierhunderttausend Mark;
3. zu den Beihilfen für bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer (Artikel I 3) auf eine Million und Achtthunderttausend Mark festgesetzt.

Für die spätere Zeit müssen die jeweils erforderlichen Bedarfssummen auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden.

A r t i k e l III.

Die Beihilfen (Artikel I 3) werden nach folgenden Bestimmungen bewilligt:

§ 1.

Die Beihilfen betragen jährlich einhundertzwanzig Mark und werden monatlich im Voraus gezahlt.

Dieselben unterliegen nicht der Beschlagnahme.

§ 2.

Ausgeschlossen sind:

- a. Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invaliden-Pensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;

- b. Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;
- c. Personen, welche sich nicht im Besitze des Deutschen Inbigenats befinden.

§ 3.

Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:

- a. Auszeichnung vor dem Feinde,
- b. die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat,
- c. das höhere Lebensalter.

§ 4.

Die Zahlung der Beihilfen ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat. (Artikel I 3, III § 2.)

§ 5.

Der jährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird nach dem im Artikel VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) angegebenen Maßstabe der militairischen Leistungen bzw. nach dem im Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) bezeichneten Matrikularfußel den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur gesetzmäßigen Verwendung überwiesen.

Für Elsaß-Lothringen wird ein unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg ausgedient. Elsaßlothringische Landesangehörige, welche im französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei der Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Die künftigen nöthigen Aenderungen des Vertheilungsmaßstabes werden durch den Reichshaushalts-Etat getroffen.

Artikel IV.

Die Bewilligung der Pensionszuschüsse und Beihilfen (Artikel I 1 und 3) erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Brüssel, den 22. Mai 1895.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

Ausführungsbestimmungen.

Durch Artikel I 3 des Gesetzes vom 22. Mai cr. wegen Aenderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (R.-G.-Bl. S. 237) sind solchen Personen des Unteroffizier- und Mannschaftenstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten

Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder **gänzlicher** Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, fortlaufende monatlich pränumerando zahlbare Beihilfen zugesichert. Die Allerhöchste Verordnung vom 13. d. M. beauftragt mich mit der Ausführung dieser Gesetzes-Vorschrift. Letztere wird durch Artikel III. a. a. D. näher erläutert. Nach § 3 dieses Artikels entscheiden bei gleicher Anwartschaft — d. h. also bei Er-

fällung der Bedingung der dauernden gänzlichen Erwerbsunfähigkeit und der absoluten Unterstützungsbefähigung — für den Vorzug zur Erlangung einer Beihilfe:

in erster Linie: Auszeichnung vor dem Feinde,

in zweiter Linie: die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat,

in dritter Linie: das höhere Lebensalter.

Nach § 2 des Artikels III. des Gesetzes sind von der Theilnahmeberechtigung überhaupt ausgeschlossen:

a. Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;

b. Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind, und

c. Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

Es ist selbstverständlich, daß alle diejenigen ehemaligen Soldaten mit in Betracht zu kommen haben und beim Zutreffen der Hilfsbedürftigkeit unterstützungsberechtigt sind, welche den Krieg von 1866, wenn auch nicht im preussischen Heere, mitgemacht haben und gegenwärtig die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Hiernach ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst durch die Regierungs-Amtsblätter und — wo es kostenfrei geschehen kann — durch die Kreisblätter pp. sowie geeigneten Falles durch Anschlag auf die Vergünstigungen, welche das Gesetz vom 22. Mai cr. bietet, aufmerksam machen und die Aufforderung ergehen zu lassen, Bewerbungen um die in Aussicht gestellte Be-

hilfe bei der **Ortsbehörde** (Gemeinde-Vorstand, Gemeinde-Vorsteher, Guts-Vorsteher) des Wohnortes (in Berlin bei dem königlichen Polizei-Präsidenten) unter Anschluß der den Antrag begründenden Atteste anzubringen.

Die Ortsbehörden haben die eingehenden Gesuche, soweit sie dieselben für begründet erachten und die dazu gehörigen Atteste den Landrathen zu überreichen und zwar überall, wo zwischen den Ortsbehörden und dem Landrath, Amtsvorsteher, Amtmänner, Bürgermeister oder Districtscommissarien stehen, durch deren Vermittelung. Letztere haben die überreichten Gesuche zu prüfen, für die etwa nöthige Vervollständigung der Atteste möglichst Sorge zu tragen und dem Landrath gegenüber sich zu den Anträgen schriftlich zu äußern.

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß:

1. Anträge von Personen, welche nicht dauernd gänzlich erwerbsunfähig (absolut hilfsbedürftig), überhaupt nicht anzunehmen sind, ebenso wie solche, deren Berechtigung nach § 2 Artikel III. ausgeschlossen ist,

2. daß als „ehrendoll“ gebietet alle diejenigen vormaligen Soldaten zu gelten haben, welche während des Feldzuges sich nicht des Plünderns, des Marodirens, der Vergewaltigung oder der Feigheit und Fahnenflucht schuldig gemacht und dieserhalb Strafe erlitten haben.

Ueber die Frage: ob und an welchem Feldzuge ein Bewerber den von ihm behaupteten ehrenvollen Antheil genommen hat, werden, soweit der Beweis nicht durch Zeugnisse geführt wird, die Bezirkskommandos um Auskunft anzufragen sein.

Nach diesen Grundsätzen wollen Ew. Hochwohlgeboren den Landrathen, Amts-Vorstehern, Amtmännern, Bürgermeistern, Districts-Commissarien und Ortsbehörden wegen Behandlung der eingehenden Gesuche Anweisung erteilen bezw. erteilen lassen.

Seitens der Landräthe sind, soweit sie die Bewerbungen für begründet erachten und nach etwa nöthiger Vervollständigung derselben, Nachweisungen aufzustellen, deren erste die Anträge ehemaliger Soldaten (Unteroffiziere und Mannschaften) zu enthalten hat, welche Auszeichnungen vor dem Feinde erworben haben, unter der Angabe, in welchem Feldzuge dieselben verdient worden ist und deren zweite die, nach der Feldzugsperiode, an welchem die Bewerber theilgenommen haben, geordneten Bewerbungen aufführt, wobei als Reihenfolge der Feldzüge zu beachten ist:

1. Diejenige von 1848 in Schleswig-Holstein.
2. Der Kampf von 1848 im Großherzogthum Posen.
3. Der 1849 Feldzug in Schleswig und Südtland und derjenige desselben Jahres in der Pfalz und im Großherzogthum Baden.
4. Das Gefecht vom 27. Juni 1849 zwischen der Besatzung des Postdampfschiffes „Preussischer Adler“ und der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix“.
5. Der im Jahre 1849 zur Unterdrückung des Aufstandes im Königreich Sachsen stattgefundenen Kampf.
6. Der Feldzug von 1864 gegen Dänemark.
7. Derjenige von 1866 gegen Oesterreich und Verbündete und
8. der deutsch-französische Krieg von 1870/71 — sfr. auch Min.-Bl. für die Verwaltung des Innern 1883 S. 58 Nr. 13.

In beiden Nachweisungen sind in Gemäßheit der Bestimmung, zu § 3 Art. III des Gesetzes die Bewerber nach dem Lebensalter aufzuführen.

Berlin, den 15. August 1895.

Der Minister des Innern.

J. A. gez. Haase.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Holtwebe,

Hochwohlgeboren in Danzig.

Danzig, den 3. September 1895.

Der Landrath.

Nachstehend mache ich das Gesetz vom 13. Juni d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine mit den dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen vom 16. Juli d. J. und dem Muster I bekannt und ersuche die Herren Amts-Vorsteher, die bei ihnen auf Grund dieses Gesetzes eingehenden Gesuche mit der Nachweisung nach Muster I und den erforderlichen Unterlagen mir einzureichen:

G e s e t z

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Wittwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann

zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§ 38 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.)

Die Berechnung der Dienstzeit, sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Militairpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§ 60 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

§ 2.

Das Wittwengeld beträgt 160 *M* jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört, beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt 32 *M* jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 54 *M* jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militair-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§ 3.

Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre um $6\frac{2}{3}$ Prozent der im § 2 bestimmten Sätze.

Die bei Berechnung der Monatsbeträge sich ergebenden Bruchpfennige sind auf volle Pfennige abzurunden.

§ 4.

War die Wittve mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §§ 2 und 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 5.

Stehen den Hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift höhere Beträge aus der Reichskasse zu als die in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zuständigen Beträge gleich hoch, oder niedriger, als die in diesem Gesetze bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese letzteren Beträge.

Haben die Hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Kommunal oder Institutendienste ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Wittwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militairfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilfonds gezahlt.

§ 6.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marinedienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder Verraths militairischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§ 7.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§ 8.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militairverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amtes, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§ 9.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 12.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zusteht, erfolgt durch die oberste Militairverwaltungsbehörde des Kontingents, beziehungsweise den Staatssekretair des Reichs-Marine-Amtes, welche die Befugnisse zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§ 13.

Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militairpersonen vorgeschrieben sind.

§ 14.

Auf die Wittven und Waisen, der in Folge einer **Kriegsdienstbeschädigung** (§ 94 zu a bis c des Militairpensionsgesetzes) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes **keine Anwendung**.

§ 15.

Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1871 S. 9) zur Anwendung.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1895.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

B e s t i m m u n g e n

zur

Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts (R.-Ges.-Bl. S. 261/64):

Zu § 1.

1. Das Gesetz bezieht sich nicht bloß auf die Wittwen und Waisen der dem Friedensstande angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sondern auch auf die Wittwen und Waisen der aus dem **Beurlaubtenstande** zum Dienst einberufenen, sowie der in Kriegszeiten bei Mobilmachungen oder sonstigen Verstärkungen des Reichsheeres aufgebötenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften.

Ausgenommen sind jedoch nach § 14 dieses Gesetzes die Wittwen und Waisen der der Feldarmee (§ 94 des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts in den Fällen, in welchen ein Anspruch auf die in den §§ 95 und 96 a. a. D. vorgesehene Bewilligungen besteht.

2. Für die Feststellung der Dienstbeschädigung sind auch die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Juni 1877, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militairdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militairärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894 zu beachten.

3. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung ist durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen oder durch andere geeignete Beweismittel zu erbringen. Die Unterschriften der zur Führung eines Dienstsigels nicht berechtigten Civilärzte bedürfen der amtlichen Beglaubigung unter Beidrückung des Amtsstempels oder Siegels.

4. Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu; dagegen haben die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe Waisengeld, und zwar nach dem Sätze für Kinder deren leibliche Mutter nicht mehr lebt, selbst dann zu beanspruchen, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechnigte Stiefmutter vorhanden ist.

Auf dieses höhere Waisengeld haben die Kinder, deren Wittwengeld berechnigte Mutter sich wieder verheirathet hat, keinen Anspruch.

Nur die ehelichen leiblichen und die durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder des Verstorbenen haben Waisengeld zu beanspruchen. Außereheliche, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Verstorbenen fallen nicht unter das Gesetz.